**830.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

**Putz- und Stuckarbeiten DIN 18350**

01.00.00 Gips darf nicht verwendet werden.

02.00.00 Untergrund  
  
Beton oder Mauerwerk aus Kalksandstein. Sofern die Schwind- bzw. Kriechvorgänge im Beton noch nicht abgeschlossen sind, werden zusätzliche Verankerungen erforderlich. Diese werden nach Positionen des LV vergütet.

03.00.00 Putzleisten  
  
Der Wandputz ist ohne Putzleisten herzustellen. In Räumen mit Bodenbelägen, die einen Wandsockel haben und Wände mit Fliesenbeläge in Mörtelverlegung bis OK Fliese, sonst immer bis OK RFB.

06.00.00 Ausführung  
  
Es ist volldeckender Spritzbewurf in Zementmörtel P II aufzubringen.  
Bei Zementputz: Grundputz in P III,  
bei Kalkzementputz: Grundputz in P II.  
Wenn nicht anders gefordert, Oberputz als gefilzter Putz unter Verwendung von feingesiebtem Sand, evtl. mit Weißkalkzusatz.

05.00.00 Ausgleichsputz  
  
Ein eventueller Ausgleichputz ist nach dem Spritzbewurf aufzubringen. Zuschlagstoffe und Bindemittel wie nachfolgender Grundputz.

 06.00.00 Hinterlüftete Vorsatzschale  
  
Vor Außenwänden aus Beton wird im Abstand von ca. 15-20 mm eine Beplankung mit 2 x 12 mm dicken zementgebundenen Fibersilikatplatten (asbestfrei) eingebaut.

\*

 07.00.00 Kunstharz - Bundsteinputz DIN 18558  
  
Bündig und fluchtgerecht an angrenzende Wandbeläge anschließen  
  
Die mit Kunstharz – Bundsteinputz belegten Wandflächen werden durch die Beleuchtung der Haltestellen indirekt angestrahlt.  
  
Der Grundputz muss frei von tatsächlichen und optischen Wellungen sein. Dieses wird mit einem Feinputz von 2 mm Dicke auf den Grundputz erreicht.  
Oberfläche fein gefilzt.  
  
An den Grundputz werden erhöhte Anforderungen an die Ebenheit gestellt.

\*

***# #***